

## XXXII.

**König Maximilian erneuert / vnnnd  
bestättigt dem Abbt/ vnnnd Closter zu Herren-  
Alb all : vnnnd jegliche Ihre Gnad/ Freyheit/ Rechte/  
Brüeffe/ handdvesten/ vnnnd begabungen; darzu alle  
Ihr alte Herthommen/ vnd Gewohn-  
heiten.**

An. Chr. 1494.

**W**ir Maximilian von Gottes gnaden Römischer  
König / zu allen Zeitten merer des Reichs / zu Hun-  
gern / Dalmatien / Croatien / 2c. König Erzhertog  
zue Oesterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu Lottrich / und Bra-  
bant / zu Steyr / zu Carndren / zu Crain / zu Lymburg / zu Lün-  
genburg / und zu Seldern / Graue zu Flandern / zu Habsburg/  
zu Tyrol/ zu Pphyre/ zu Kyburg/ zu Arthais/ und zu Burgunde/  
Pfaltzgraue zu Henigaw/ zu Holanndt/ zu Seelanndt/ zu Nam-  
mur / und zu Zuphen/ Marggraue des heyligen Römischen  
Reichs zue Burgaw/ Lanndtgraue inn Elsass/ Herz zue Fries-  
lanndt/ uff der Windischen March/ zu Porrenaw/ zu Salins/  
vnnnd zu Mecheln / 2c. Bekennen offentlich mit disem Brieff  
und thun khunde allermenglich. Wie wol wir von angeborner  
gurtigheit allzeit genatzt sinndt/ alle und jegliche unnsere vnnnd  
des Reichs underthonen und getrüwen zu fürdern/ und als wir  
best müßen zubewaren / yedoch so seindt wir mer willig vnnnd ge-  
natzt die Personen/die dan die mühe weltlicher yppigkeit zu ruck  
gelegt haben / und Gott dem Allmechtigen unserm Schöpffer  
in ainem gaistlichen und Lüttern leben dienen/by friden/Ruhe/  
und gemache zubehalten / und von Königlichem Wille/ ouch  
gnädiglich zu fürsehen. Wan nun für uns komen ist der Ersam-  
men vnnnd Gaistlichen Appts vnnnd Conuents des Clowsters zu  
Abb ij Herren

Herrenalbe / des Ordens von Syrell / inn Speyrer Bistamb  
 gelegen / unnsr lieben / Andächtigen / Erbar vollmächtig Vort-  
 schaff / und unns demüthlich gebetten hatt / das wir demselben  
 Appt / und Conuent alle / und jegliche Jr gnad und Freyhait /  
 Rechte / Briue / Privilegia / Hannduesten / und begabungen /  
 die Jren vordern / und Jnen von unnsern Vorfarn am Reiche  
 Römischen Kaysern und Königen sätiger gedächtnus und von  
 uns gegeben sinnde / und darzu Jr alle herthommen und gutt  
 gewonheit / als Römischer König zu vernemen / zuebestettigen /  
 unnd zuconfirmieren gnädiglich gerüchten. D:ß haben wir an-  
 gesehen der vorgeannten Appts unnd Conuents Ersam leben /  
 und loblichen Gottesdienste / die sie täglich in demselben Clo-  
 ster vollbringen / ouch sollich Jr demüthig berre / und haben da-  
 rumm mit wolbedachtem muete / guetem Rere / und rechter wif-  
 sen den vorgeannten Appt / seynen Conuent / und Gottshause  
 zu Herrin Alb / alle und jegliche Jr gnad / Freyhait / Rechte /  
 Briue / Privilegien / hannduesten unnd begabungen / und die  
 Jnen von den obgeannten unnsern Vorfarn am Reich Röm-  
 schen Kaysern und Königen / und von uns gegeben sinde / und  
 darzu Jr alle herthommen / und guet gewonhait / die sie redlich  
 erworben / unnd herpracht haben / in allen und jeglichen Jren  
 Puncten / Stuckhen / Clausulen / Articelln / maynungen /  
 und begreyffungen / wie die von Wort zu Wort luthendit und  
 begriffen sinde / als Römischer König gnädiglich vernemert / be-  
 stettiget / und Confirmiert / vernemen / bestettigen / und Con-  
 firmieren / Jnen die ouch also von Römischer Königlich mache  
 vollthommenhait / in crafft dis Brieffs. Vnd maynen / sehen /  
 und wöllen / das die eegenannten Appt und Conuent zue Herrin  
 Alb / und Jr nachthommen / alle und jeglich / sollich vorgemelt  
 Jr gnad / Freyhait / Rechte / Briue / Privilegia / hanndue-  
 sten / begabungen / unnd bestettigung / wie sie die von unnsern  
 Vorfarn am Reiche loblich erworben / unnd herpracht haben /  
 nun hinfüro zu ewigen Zeiten völliglich haben / nutzen / nessen /  
 und daby bleiben / und die ouch an allen enden geprauchten sollen  
 und mögen / von allermenglich ongehindert / Gleicher weyse als  
 ob die

ob die alle und yeglichs besonnder von Worte / zu Worte hierin  
 nen geschriben und begriffen weren. Vnd wir gebietten daruñ  
 allen und yedlichen Fürsten Geistlichen und Wellichen / Gra-  
 uen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Amptleichen /  
 Burgermeistern Richtern / Räten / Burgern / und Gemein-  
 den aller und yeglicher Schlösser / Stette / Merckte / und Dörf-  
 fer / und sunst allen andern / unsern und des Reichs Vndertho-  
 nen und gerüwen / in was stattes / würden / oder wesens / die  
 finde / von eegemelter unser Königlichem macht ernstlich und  
 vestiglich mit diesem Brieff / das sie die obgenannten Appt / Con-  
 vent und Hortschuff zu Herrnn Alb / und Jr Nachthommen / an  
 den obgeschriben Jren gnaden / Freyhaiten / Rechten / Brie-  
 ven / Privilegien / handtvesten / Begabungen / und diser un-  
 ser bestertigung nit hindern / oder tren / noch jemandes gestatten  
 ihnen dheinerley Vngriff noch beschwernusse daran zuthunde / in  
 dheim weyse. Sondern Sie dabey getrüwlichen handthaben /  
 schützen / schirmen / und der geruwiglich gebrauchen / genieffen /  
 gänglich dabey bleyben lassen / by unsern und das Reichs hulden /  
 und als lieb Jnen und einem Yeglichen syge / unnsrer und des  
 Reichs ongnad / und by verliesung der penen / in der vogenan-  
 ten Vnnsrer Vorfaren am Reiche / Brieue unnd Privilegien  
 begriffen / zuvermeyden / mit urthunde diß Brieffs versigelt mit  
 vnserm Königlichem anhangenden Insigell. Geben zu Loffen /  
 am zehenden tag des monats Septembris / nach Christi gepur-  
 de / vierzehnhundert / und im vier und nünzigsten / unser Rei-  
 che des Römischen im nünden / unnd des Hungerschen im  
 fünfften Jaren. j.

